

Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 30. April 1997 (Primärkassen)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag vom 06. Juni 2011 (Ersatzkassen)

Leistungs-/Preisverzeichnis

für

Leistungen bei Krankenfahrten mit Taxen und/oder mit Mietwagen

zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.

einerseits

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,

der KNAPPSCHAFT, Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion in Saarbrücken,

der IKK Südwest, zugleich handelnd als Vertreterin

der BIG direkt gesund

der IKK classic

der IKK gesund plus

der IKK Die Innovationskasse



PBefG Genehmigungsbehörde

Zugestimmt am:

26 Okt 2022

Im Auftrag

i.V. David Amri
Dr. Christian Ramelli

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse -KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK -Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
(DGUV), Heidelberg,

- nachfolgend „Kostenträger“ genannt -

andererseits



Krankenfahrten mit Taxen und/oder Mietwagen

1. Krankenfahrten mit Taxen

Es wird die folgende Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes/PBefG geschlossen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige(n) Behörde(n) steht:

Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 15,38 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 15,61 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,70 Euro.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 über 7 Besetzt-Kilometer 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 über 7 Besetzt-Kilometer 2,23 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,10 Euro.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis; er gilt inner- und außerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 47 Absatz 4 PBefG).

Der Fahrpreisanzeiger nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr/BOKraft wird nicht eingeschaltet.

Weitere Gebühren, Wartezeiten und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.



Anfahrt:

Die unbesetzte Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrbereichs kann berechnet werden, wenn

- die Taxiordnung nach § 51 Absatz 1 PBefG die Vergütung der Anfahrt vorsieht und
- die besetzte Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde* des Taxiunternehmens beginnt und endet.

Die Strecke von der Gemeindegrenze bis zur Einsteigstelle wird

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 mit 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit 2,23 Euro

vergütet. Ist ein anderes Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit kürzerer Anfahrt vorhanden, ist nur der kürzeste Weg zur Einsteigstelle berechnungsfähig. Die Gesamtfahrstrecke (Anfahrt und sich anschließende Besetzt-Kilometer) wird ausschließlich

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 mit 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit 2,23 Euro

(ohne Grundgebühr, ohne Pauschalentgelt) für den Kilometer vergütet.

Auch in diesen Beträgen ist ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,10 Euro inkludiert.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme der Mittelstadt Völklingen haben und sich für die Geltung des Leistungs-/Preisverzeichnisses der Taxi Saarbrücken eG (33033) entscheiden. Für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in der Mittelstadt Völklingen gilt somit diese Vereinbarung.



* Stadt oder Stadtteil/Gemeinde oder Ortsteil

2. Krankenfahrten mit Mietwagen

Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 15,38 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 15,61 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,70 Euro.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 über 7 Besetzt-Kilometer 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 über 7 Besetzt-Kilometer 2,23 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,10 Euro.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis.

Weitere Gebühren, Wartezeiten, die unbesetzte Anfahrt und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

3. Positionsnummern

Die aktuellen Abrechnungspositionsnummern können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.



4. Geltungsdauer/Öffnungsklausel

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft und endet zum 31.12.2023.

Sollte sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung der gesetzlich fixierte Mindestlohn gegenüber dem Mindestlohn, der bereits bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung gesetzlich verankert war, überproportional erhöhen, kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung unverzüglich nach Bekanntwerden (Datum, Höhe) der Erhöhung in Verhandlungen eingetreten werden mit dem Ziel, einer einvernehmlichen Vergütungsanpassung.

Die unter Ziffer 1 und 2 dieser Anlage 2 inkludierten Zuschläge zum Ausgleich der Spritkostenentwicklung gelten bis vorerst 31.12.2022. Falls sich der vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet amtlich festgestellte Index für Dieselkraftstoff ab Tankstelle (GP = 19 20 26 005 3) zum 31. Dezember 2022 oder zum Ende der folgenden Quartale im Jahr 2023 um mindestens 10 % nach oben oder unten verändert, kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf Antrag eines Vertragspartners in Verhandlungen eingetreten werden mit dem Ziel, die inkludierten Zuschläge ab Beginn des Folgequartals neu zu verhandeln. Referenzwert ist der amtlich festgestellte Index für Dieselkraftstoff ab Tankstelle für den Monat September 2022 (179,2).

5. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Anlage:



Anlage 4 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Primärkassen)

Anlage 3 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Ersatzkassen)

Positionsnummern Taxen- und Mietwagengewerbe Saarland
ab 01.11.2022

Leistungserbringergruppenschlüssel = AC/TK (Abrechnungscode/Tarifkennzeichen):

Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich: Saarland	2	AC/TK: 4610301
Die Ziffer 2 ist ein internes Kennzeichen und nicht EDV-mäßig zu übermitteln!		

-Taxi: Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer):

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 15,38 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 15,61 Euro

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,70 Euro.

Abr.-Pos.-Nrn:

- 5 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 01 03 (Verlegung)
- 5 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 5 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkologischer Strahlentherapie)
- 5 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 01 00 (Sachfahrten)

Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer):

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 über 7 Besetzt-Kilometer 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 über 7 Besetzt-Kilometer 2,23 Euro

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,10 Euro.

Abr.-Pos.-Nrn:

- 5 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 30 03 (Verlegung)
- 5 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)



- 5 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 5 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 30 00 (Sachfahrten)

-Mietwagen- Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländische Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer):

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 15,38 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 15,61 Euro

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,70 Euro.

Abr.-Pos.-Nrn:

- 6 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 01 03 (Verlegung)
- 6 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 6 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 6 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 01 00 (Sachfahrten)

Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer):

- vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 über 7 Besetzt-Kilometer 2,20 Euro
- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 über 7 Besetzt-Kilometer 2,23 Euro

Hierin inkludiert sind jeweils ein Spritkostenzuschlag in Höhe von 0,10 Euro.

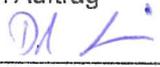
Abr.-Pos.-Nrn:

- 6 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 30 03 (Verlegung)
- 6 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)



- 6 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/Sonstige)
- 6 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 30 00 (Sachfahrten)



PBefG Genehmigungsbehörde
Zugestimmt am:
26 Okt 2022
Im Auftrag
Dr. Christian Ramelli 

Dr. David Amm